

Dorfchronik von Flußbach:

Das Dorf im Wandel der Zeiten

von Heinz Koller, Köln

Inhalt:	Seite:
Flußbach und seine Umgebung	1
Der Ortsname	2
Zur Entstehung Flußbachs	3
Die Ersterwähnung	4
Die Grundherrschaft der Abtei St. Maximin	5
Die Grundherrschaft der Abtei Springiersbach	7
Gerichtsverhältnisse in Flußbach	8
Flußbach im 18. Jahrhundert	9
Die kirchlichen Verhältnisse bis 1794	13
Flußbach unter der Trikolore	14
Die Pfarrei Flußbach	16
Aus dem 19. Jahrhundert	18
Anmerkungen	19

Flußbach und seine Umgebung

Eingebettet in die Anhöhen der Voreifel liegt etwa 4 km nordöstlich der Kreisstadt Wittlich das Dorf Flußbach in einem Seitental der Wittlicher Senke auf einer Höhe von ca. 250-292 mⁱ. Abgegrenzt von der Wittlicher Senke wird das Flußbacher Tal durch die Höhen des Bömerich (335 m) und des Messeberges (330 m), die aber im Südwesten zurückweichen und das Tal auf Wittlich zu öffnen. Vom Alftal wird das Flußbacher Tal im Osten durch Kaap (348 m) und Krotzig (383 m) getrennt, während im Norden Reichelberg (369 m), Kopp (325 m), Bochent (310 m) und Rohscheider Kopf (323 m) sowie die Anhöhen des Petersbüsches, wo der mit 409 m höchste Punkt der Flußbacher Gemarkung ist, den Aufstieg zur Eifel bilden.

Durchzogen wird das Flußbacher Tal vom Pfaffenbach und seinen Zuflüssen, von denen der Brühlbach und der Entelbach die bedeutendsten sind. Außer den Bächen findet man im Tal viele Brunnen und Quellen, von denen der Sauerbrunnen, "Drees" genannt, am Ortsausgang nach Lükem der bekannteste ist. Sein Wasser wurde früher von den Dorfbewohnern und den Einwohnern der umliegenden Orte gern getrunken.

Flußbach ist eine selbstständige Gemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf und des Landkreises Bernkastel-Wittlich im Land Rheinland-Pfalz. Die Gemeinde hat 387 Einwohner (31. März 1997). Die Gemarkung bedeckt eine Fläche von 686 ha. Flußbach grenzt an den Bausendorfer Ortsteil Olkenbach, die Gemeinden Diefenbach, Wilwerscheid und Greimerath sowie die Wittlicher Stadtteile Lükem, Dorf und Neuerburg.

Wälder und Wiesen bedecken heute den größten Teil des Flußbacher Landes, da der Ackerbau, der in früheren Zeiten einen Großteil der Fläche einnahm, sehr zurückgegangen ist. Ein Grund dafür sind die Bodenverhältnisse. Die Böden der Gemarkung sind im Laufe von Jahrtausenden durch die Verwitterung von Schiefer entstanden. Sie bestehen im Flußbacher Tal hauptsächlich aus schwachsandigen bis kräftigen Lahmböden mittelguter Qualität. Nur an einigen Stellen findet man kräftig bis leicht tonige, schwere Lehmböden.

Diese sind die fruchtbarsten Böden der Gemarkung. Die Böden der Berghöhen bestehen vorwiegend aus leichten, stark sandigen Lehmen bis schwach lehmigen Sanden und sind für den Ackerbau wenig geeignet. Hier findet daher vorwiegend Wald- und Grünland.

Das Klima ist im Vergleich zur Wittlicher Senke ungünstiger, da Flußbach etwa 100 m höher liegt. Die Ungunst des Klimas drückt sich in höheren jährlichen Niederschlagsmengen und niedrigeren jährlichen Temperaturen aus. Gut beobachten läßt sich dieser Sachverhalt im Winter, wenn es in Flußbach schneit, in Wittlich aber regnet.

Der Ortsname

Herkunft. "Seinen Namen hat Flußbach wohl dem kleinen Bach zu verdanken, von dem es teilweise durchflossen wird", wurde schon 1885 vermutetⁱⁱ. Daß diese Vermutung richtig ist, wird von W. Jungandreas bestätigt: "Die [Ortsnamen] auf -bach sind natürlich einmal Gewässernamen gewesen wie ... Flußbach ..."iii. Im Gegensatz zu anderen Orten, wie Gladbach, ist allerdings der Bachname Flußbach irgendwann im Laufe der Jahrhunderte durch einen neuen Namen, Pfaffenbach, ersetzt worden.

Überlieferung und Aussprache. Seit der ersten sicheren urkundlichen Überlieferung des Ortsnamens hat sich die Aussprache nur in soweit verändert, als das gedehnt gesprochene o (die Dehnung wird durch das i angezeigt, das selbst nicht gesprochen wird) zu u wird, während die Schreibweise durch die Jahrhunderte hindurch schwankt, da sie nicht amtlich festgelegt war.

1232	Vlosbach	1694	Floßbach
1340	Vloisbach	1784	Flusbach
1444	Floißbach	1855	Floßbach und Flußbach
1507	Flossbach	1885	Flusbach und Flußbach
1569	Floissbach	1997	Flußbach ^{iv}

Bedeutung. Um die Bedeutung des Ortsnamens, der ursprünglich ein Gewässername war, zu erklären, muß man die älteste überlieferte Form heranziehen, nämlich Vlosbach. Wie man leicht erkennt setzt sich der Ortsname aus zwei Wörtern zusammen, Vlos und bach.

Mittelhochdeutsch Vlos bzw. *vloz* ist abgeleitet vom Verb *vliezen*, was soviel wie fließen, strömen, herausströmen bedeutet^v.

Bach bezeichnet im Mittelalter, wie auch heute, ein kleines fließendes Gewässer, eben einen Bach.

Bei der Deutung von Vlosbach kann vielleicht die geographische Lage helfen. Der Pfaffenbach fließt talabwärts nach Lükem. Es ist zu vermuten, daß, da Lükem älter als Flußbach ist, der Name Vlosbach in Lükem dem heutigen Pfaffenbach gegeben wurde. Er dürfte dann soviel wie "herabfließender Bach" bedeuten. Zum Ortsnamen wurde er wohl, als sich Siedler am Vlosbach niederließen. Diese dürften dann als die Leute am Vlosbach bezeichnet worden sein, woraus dann der Einfachheit halber Vlosbacher wurde, worauf dann die Siedlung der Vlosbacher Vlosbach genannt wurde.

Zur Entstehung Flußbachs

Wann entstand Flußbach?

Die Anfänge Flußbachs verschwinden mangels schriftlicher Überlieferung im Dunkel der Geschichte. Mit Hilfe der erhaltenen schriftlichen Zeugnisse und der Orts- und Flurnamenkunde ist es aber möglich etwas Licht in dieses Dunkel zu bringen.

Bis ins 13. Jahrhundert sind die Geschicke Flußbachs und seiner Einwohner eng mit der Geschichte des Besitzes der Trierer Abtei St. Maximin^{vi} im Liesertal verbunden. Dieser Besitz wird erstmals im Jahre 634 erwähnt^{vii}. In einer Urkunde aus dem Jahre 1140^{viii} erfahren wir, daß das Zentrum dieses Besitzes Bombogen war und daß dazu auch die Pfarrei Bombogen gehörte. Mit dem in dieser Urkunde genannten Zubehör des Maximiner Hofes können nur die später im Urbar aufgeführten Orte, darunter Flußbach, gemeint sein, da das Urbar in der Zeit zwischen 1150 und 1220 zusammengestellt wurde und die dort genannten Orte natürlich vorher existiert haben müssen. Berücksichtigt man weiterhin, daß im 11. und 12. Jahrhundert das Wittlicher Tal einer der Hauptschauplätze des Kampfes der Erzbischöfe von Trier und der Grafen von Luxemburg um die Herrschaft im Eifel- und Moselraum war, so kann man davon ausgehen, daß Flußbach bereits im 11. Jahrhundert bestand. Unterstützt wird diese Ansicht dadurch, daß die Pfarrei Bombogen auf der Grundlage des Maximiner Besitzes entstanden ist^{ix}. Die Ausbildung des Pfarrbezirkes muß vor 1100 geschehen sein, da der Erzbischof von Trier wohl kaum ein ihm feindlich gesonnenes Kloster, St. Maximin stand auf Seiten der Luxemburger, durch die Errichtung einer Pfarrei unterstützt hätte.

Steht somit die Existenz Flußbachs im 11. Jahrhundert fest, kann der Entstehungszeitraum mit Hilfe der Orts- und Flurnamenkunde eingegrenzt werden. Diese konnte nachweisen, daß bestimmte Ortsnamensgruppen für bestimmte Epochen typisch sind. Die älteste Gruppe bilden die Ortsnamen, die romanischer Herkunft sind, wie Bombogen, Dorf, Plein und Wittlich. Die zweite Gruppe wird durch Ortsnamen auf -ingen und -dorf gebildet, zu denen Bausendorf, Belingen, Berlingen und Lükem (Lukezinge) gehören. Diese sind im Verlaufe des 6. und 7. Jahrhunderts entstanden. Die dritte Gruppe nun bilden Ortsnamen, die sich an Landschaftsformen, wie Gewässern und Wäldern, orientieren, und u.a. auf -bach und -scheid enden. Diese Ortsnamen sind typisch für den Landesausbau in karolingisch-fränkischer Zeit im 8. und 9. Jahrhundert. Zu diesen Orten gehören Diefenbach, Gladbach, das 895 erwähnt wird, Olkenbach, Wilwerscheid und Hasborn sowie Flußbach. Die vierte Gruppe bilden die Ortsnamen auf -rath, die typisch für in der hochmittelalterlichen Rodungsphase ab dem 10./11. Jahrhundert entstandene Orte sind. Zu diesen dürfte Greimerath gehören.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß Flußbach bereits im 11. Jahrhundert existierte und wahrscheinlich im 8. oder 9. Jahrhundert gegründet worden ist.

Die ersten Flußbacher

Nach der Sage sollen die ersten Flußbacher Hirten gewesen sein, die sich der saftigen Weiden wegen, im Flußbacher Tal aufhielten und sich schließlich dort niederließen. Dies ist sicherlich nicht so gewesen. Aber es steckt doch insoweit ein wahrer Kern in der Sage, daß im frühen Mittelalter anders als in den folgenden Jahrhunderten die Viehzucht die Lebensgrundlage der Menschen bildete. Die Sage dürfte auf dem Hintergrund der früher alljährlich am Wendelinustage (21. Oktober) in Flußbach stattfindenden Kirmes der umherziehenden Viehhirten entstanden sein.

Die ersten Flußbacher dürften aus dem Wittlicher Tal gekommen sein. Da sie um 1200 unfreie Leibeigene waren, kann man davon ausgehen, daß die Abtei St. Maximin die Siedler,

die sich am *Vlosbach* niederließen aus ihrer Grundherrschaft nahm, vielleicht sogar aus Lükem.

Die Ersterwähnung

Das Urbar der Abtei St. Maximin

Im 12. Jahrhundert erlitt die Abtei St. Maximin durch die Kämpfe zwischen den Erzbischöfen von Trier und den Grafen von Luxemburg große Besitzverluste. So gingen u.a. der Hof und die Pfarrei Bombogen an den Erzbischof verloren. Nach dem Ende der Kämpfe im Jahre 1147 erschien es den Maximiner Mönchen als notwendig, eine Übersicht über die verbliebenen Rechte, Einkünfte und Besitzungen anzufertigen. Dazu wurde zwischen 1150 und 1220 ein Urbar (Güterverzeichnis) angelegt. Es entstand in drei Bearbeitungsstufen, in denen die Verzeichnisse überarbeitet und ergänzt wurden. Endgültig niedergeschrieben wurde das Urbar zwischen 1227 und 1234 im sogenannten *Liber aureus* (Goldenes Buch)^x. Erhalten ist der *Liber aureus* nur in einer Abschrift vom Ende des 17. Jahrhunderts^{xi}, da das Original infolge der Säkularisation der Abtei 1802 verlorengegangen ist. Gedruckt liegt das Urbar im Mittelrheinischen Urkundenbuch^{xii} vor, dem der hier abgedruckte Abschnitt entnommen ist.

Lateinischer Text

In Meninge habemus culturas tres XXIII iugerum. Item salicum bonum LXXVI iugerum. Silva que vocatur kameruorst. Meninge et Vrceche sunt duo mansi. Quisque soluit amam uini. Operatur arator tribus diebus. Preter hos dies mansus colet nobis tantum agri, ubi dimidium sextarium siliginis et sextarium auene serat. Sementum dabimus. Soluit etiam dominicale maldrum auene uisitalis, in nat. dom. et gallinam, in pascha gallinam et X oua. Dat nobis mansus quatuor messoris; qui messoris habent arietem unum et duo sextaria uini. In nat. dom. XV faculas, in festo s. Joh. C tegulas uel duos denarios. Ad pratum secandum unum ministrum, ad colligendum duos, in horreum nostrum omnes deducunt. Sepit mansus XXX pedes circa culturam, circa curiam XXX. Recipit aratrum in uere tres panes, quales XXX fiunt de maldro dominicali sine parafrido, cum parafrido autem quatuor panes et quatuor alletia. In iunio tres panes et caseum, quales tres dantur pro denario. In autumpno tres panes sine equo autem quatuor panes et scutella pise. Meninge sunt duo mansi eiusdem iuris, Dorphe sunt tres mansi et dimidius, in Lukesinge unus, Flosbach unus, Hasdorf mansus et dimidius, Besche tres mansi. Horum quisque soluit XII denarios in festo s. Remigii, XII in festo s. Andree, in nat. dom. maldrum auene uisitalis.

In Lukesinge est bonum quod soluit XX denarios. De hoc questio est an sit eiusdem iuris cum superiori, an salicum. In Flosbach duo solidi de quodam bono, in Dorphe XII denarii, in Meninge III denarii. In Urciche est salicum bonum, quod soluit duas situlas uini, uinea plantaria, que soluit dimidium uinum, due petiteure, de quibus habemus duas partes. uinitori earundem damus duo maldra siliginis in festo s. Joh. Si non dederimus, dimidium uinum recipit. Tres ibidem sunt uinelle, que soluunt dimidium uinum. Item uinea que scolteto cedit. Item salici boni due partes iugeri. In Lusinge salicum bonum, quod soluit dimidiam amam uini, item situla. In Flosbach quarta pars silue. Item silua, que vocatur Bernart. Item V vinee, que soluunt dimidium uinum.

Deutsche Übersetzung

In Meiningen^{xiii} haben wir drei Eigenfelder^{xiv} im Umfang von 24 Morgen, außerdem ein Salland im Umfang von 76 Morgen, sowie einen Wald, der *kamervorst* genannt wird. In Meiningen und Ürzig befinden sich zwei Höfe^{xv}; jeder schuldet ein Ohm Wein. Es arbeitet der Bauer an drei Tagen. Über diese Tage hinaus bearbeitet der Hofbesitzer für uns noch Ackerland, auf dem er einen halben Sester Roggen und einen Sester Hafer sät; wir werden das Saatgut geben. Auch schuldet er den herrschaftlichen Malter und eine Henne anlässlich des Besuches^{xvi} an Weihnachten und an Ostern eine Henne und zehn Eier. Es stellt jeder Hof für uns vier Schnitter; diese Schnitter sollen einen Widder und zwei Sester Wein erhalten. An Weihnachten sind fünfzehn Fackeln und am Fest des hl. Johannes (24. Juni) hundert Dachziegel oder zwei Denare fällig. Um die Wiese zu mähen, stellen die Höfe je einen Helfer, um zu sammeln je zwei und sie werden alles in unsere Scheune bringen. Es umzäunt ein Hof dreißig Fuß an Eigenfeld und auch um den Frohnhof dreißig. Es empfängt ein Hof im Frühling ohne Vorspann drei Brote, sobald dreißig vom herrschaftlichen Malter gemacht werden, mit Vorspann aber vier Brote und vier Heringe; im Juni drei Brote und einen Käse, wobei die drei einen Wert von einem Denar haben; im Herbst drei Brote ohne Pferd, mit Pferd aber vier Brote und eine Schale Erbsen. In Meiningen gibt es zwei Höfe des obgenannten Rechts, in Dorf drei sowie einen halben Hof, in Lüxem einen, in Flußbach einen, in Hatzdorf^{xvii} einen und einen halben Hof, in Olkenbach^{xviii} drei Höfe. Von diesen schuldet jeder zwölf Denare am Fest des hl. Remigius (1. Okt.), zwölf am Fest des hl. Andreas (30. Nov.) und an Weihnachten einen Malter Hafer beim Besuch.

In Lüxem gibt es ein Gut, das zwanzig Denare schuldet; über dieses gibt es eine Untersuchung, ob es desselben Rechts ist, wie die oben erwähnten, oder ein salisches Gut ist. In Flußbach erhalten wir zwei Schillinge von dem genannten Gut, in Dorf zwölf Denare und in Meiningen vier Denare. In Ürzig gibt es ein salisches Gut, daß zwei Eimer Wein schuldet, ein Weingut, das die Hälfte des Weines schuldet, und zwei Pichter^{xix}, von denen wir zwei Teile haben. Dem Winzer derselben geben wir zwei Malter Roggen am Fest des hl. Johannes (24. Juni). Wenn wir die nicht geben, erhält er die Hälfte des Weines zurück. Dort befinden sich drei Weingüter, die die Hälfte des Weines schulden, ebenso ein Weinberg, der dem Schultheißen überlassen ist., ebenso wie zwei Teile des Ackerlandes des salischen Gutes. In Lüxem ist ein salisches Gut, das ein halbes Ohm Wein schuldet., sowie einen Eimer. In Flußbach gehört uns der vierte Teil des Waldes, ebenso ein Wald, der *Bernart* genannt wird und fünf Weingüter, die die Hälfte des Weines schulden.

Die Grundherrschaft der Abtei St. Maximin

Grundherrschaft

Der Begriff Grundherrschaft bezeichnet die Herrschaft über Land und die darauf ansässigen Leute; sie wird von König, Adel und Kirche ausgeübt und vereinigt grund-, leib- und gerichtsherrliche Elemente in sich. Das heißt, wie im Falle von Flußbach, daß die dortigen Bauern der Abtei St. Maximin nicht nur einfach Pächter des Landes waren, sondern, da sie Leibeigene waren, auch Eingriffe der Abtei in ihr privates Leben hinnehmen mußten; in all diese Bereich betreffenden Fragen übte die Abtei die Gerichtsbarkeit aus.

Die Grundherrschaft bildete die wirtschaftliche Grundlage für die weltlichen und geistlichen Führungsschichten, den Adel und die Kirche, für Herrschaft und Kultur. Sie erfaßte die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung und prägte deren soziale, wirtschaftliche und politische

Lebenssituation.

Man unterscheidet drei Formen der Grundherrschaft, von denen zwei in Flußbach vorkamen. Das Fronhofsystem (Fachwort: Villikation), nach dem die Maximiner Grundherrschaft um 1200 organisiert war, ist der ältere Typ. Die Zins- und Rentengrundherrschaft, für die der Besitz der Abtei Springiersbach ein Beispiel ist, ist der jüngere Typ.

Der Maximiner Fronhofverband

Das Leben des größten Teils der Flußbacher spielte sich um 1200 im Rahmen des Maximiner Fronhofverbandes (Villikation) ab, dessen Zentrum der Fronhof (*curia*) Meiningen war. Diesem Fronhof zugeordnet waren Höfe abhängiger leibeigener Bauern in Dorf, Flußbach, Hatzdorf, Lüxem und Olkenbach. Die Angehörigen der Villikation bildeten einen Personenverband, die sogenannte *familia*. Diese stand unter der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft der Abtei St. Maximin, deren Rechte ein Meier (*villicus*) wahrnahm. Die Abhängigkeit der Bauern drückte sich in besonderen Abgaben und Beschränkungen aus. So brauchten sie im Falle der Heirat eine Erlaubnis, für die sie eine Abgabe entrichten mußten, und im Falle des Todes erhielt die Abtei das beste Stück Vieh oder das beste Kleid. Auch die vielen Frondienste sind ein Kennzeichen der Abhängigkeit.

Der Fronhof

Den Fronhof in Meiningen muß man sich als eine Art Gutshof vorstellen, zu dem 76 Morgen Ackerland (Salland) und 24 Morgen Wiesen und Gärten (Eigenfeld) sowie umfangreiche Waldungen, wie der Wald *kameruorst* in Meiningen und der Wald *Bernart* bei Flußbach, gehörten. Bewirtschaftet wurde der Hof vom Meier mit Hilfe von Knechten und Mägden, die von den zu Frondiensten verpflichteten abhängigen Bauern besonders beim Heumachen und der Getreideernte unterstützt wurden. Die Bauern mußten dazu ihr eigenes Gerät und Gespann stellen. Der Meier war der Abtei St. Maximin für die Wirtschaftsführung verantwortlich^{xx}, zog die Abgaben der Bauern ein und führte den Vorsitz im grundherrschaftlichen Gericht, in dem Probleme des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und Streitigkeiten, die ausschließlich grundherrschaftliche Angelegenheiten berührten, entschieden wurden.

Die Bauern

Die Höfe der Bauern hatten normalerweise eine Größe von einer Hufe, 30 Morgen (7,5 ha). Inbegriffen war dabei neben dem Ackerland bzw. Weinberg auch Haus, Hof und Garten. Die Bauern waren nicht rechtlos. Sie besaßen ein Nutzungsrecht an dem von ihnen bebauten Land, das sogenannte Nutz Eigentum. Als Entgelt für das Nutzungsrecht zahlten sie einen Grundzins, der in Form von Getreide bzw. Wein und Geld, aber auch Geflügel und Eiern entrichtet wurde. Nur wenn ein Bauer seine Pflichten grob verletzte, konnte die Abtei ihm den Hof entziehen. Die Höfe scheinen über mehrere Arbeitskräfte verfügt zu haben, da sie zur Heu- bzw. Getreiderente je einen bzw. je vier Helfer stellen mußten.

Die Auflösung des Fronhofsystems

Im Laufe des 13. Jahrhunderts kam es zur Auflösung des Fronhofsystems. Die Abtei St.

Maximin teilte das bisher selbst bewirtschaftete Land auf und verpachtete den Fronhof. Die Frondienste wurden durch Geldzahlungen (Renten) ersetzt. Aus dem Fronhofsystem wurde so eine Rentengrundherrschaft. Auch die Leibherrschaft wandelte sich. Um eine Abwanderung der Bauern nach Osten oder in die Städte zu verhindern, wurde die rechtliche Stellung verbessert und die Abhängigkeit der Bauern vom Grundherrn gelockert.

Die größere Selbstständigkeit der Bauern führte zu einer Neuorientierung des bäuerlichen Lebens. An die Stelle der alten grundherrschaftlichen familia trat nun die sich entwickelnde Dorfgemeinde als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Grundherrschaft der Abtei Springiersbach

Besitz und Organisation

Die Grundherrschaft der im Alftal nahe Bengel gelegenen Abtei Springiersbach in Flußbach war als Rentengrundherrschaft organisiert. Das heißt, die Bauern leisteten keine Frondienste, sondern zahlten nur Grundzins und andere Abgaben.

Der Springiersbacher Besitz in Flußbach umfaßte neun Hofstätten, zwei davon allerdings im Mitbesitz mit den Herrn von Helfenstein und den Rittern Mohr vom Wald. 1794 besaß die Abtei Springiersbach 13 Stücker Ackerland, 9 Wiesen und 13 Stücker Wildland im Umfang von insgesamt 12 ha 26 a.

Vertreter der Abtei in Flußbach war deren Schultheiß in Wilwerscheid, wo die Abtei die Landeshoheit besaß. Dieser zog die Abgaben ein, leitete die Versammlung der zur Grundherrschaft gehörenden Bauern, den Ding, und hatte den Vorsitz im grundherrlichen Gericht, wenn der Abt nicht selbst erschien. Hinsichtlich des Dings unterschied man zwischen ungebotenem, zu bestimmten Zeitpunkten stattfindendem, Ding und gebotenen Ding, zu dem extra ein Aufgebot durch Boten ergehen mußte. Die gebotenen Dinge fanden dreimal im Jahr statt, der erste am 14. November, die übrigen in vierzehntägigem Abstand. Zu diesen erschien auch der Abt mit einer Begleitung von fünf Mann, fünf Pferden, drei Hunden und zwei Windhunden. Diese mußten von den Bauern würdig empfangen und verköstigt werden.

Der Freihof

Zentrum des Springiersbacher Besitzes und Stätte des Dings war ein Hof, der aus den zwei Hofstätten der Familie Lucardt und des Matthias Bungart gebildet wurde. Er war ein Freihof und besaß Asylrecht. *"käme ein myßthädiger mensch darinn umb freyheit wegen, der solle frey sein sex wochen und drey tag; kame er darbinnen darvon, so wehre sein glück so viel desto besser."*^{xxi} Die Frist verlängerte sich, wenn es dem Flüchtling gelang, drei Schritte aus dem Hof zu gehen und zurückzukehren, ohne gefangengenommen zu werden. Im übrigen war auch jeder andere im Bereich des Freihofes vor Verfolgung und Verhaftung geschützt.

Rechtsstellung der Bauern

Die Springiersbacher Bauern waren Freie. An ihre frühere Abhängigkeit von einem Leiherrn erinnerten aber noch Abgaben leibherrlichen Ursprungs, wie der *Churmut* und das *herrdel*. Ihre Höfe besaßen sie als Bauernlehen. Aber anders als die Ritter leisteten die Bauern keinen Kriegsdienst, sondern bestimmte Abgaben. Die Bauern konnten ihre Höfe frei vererben und ihre Kinder konnten diese dann teilen. Ein Teil dieser Höfe galt als Stammgüter. Das waren Höfe, die bei der Teilung eines Bauernlehens unter mehrere Erben den Kern bildeten. Ihre Besitzer leisteten den Lehnsdienst für das ganze Lehen, während die anderen Erben, Splißlinge genannt, für ihre Lehensteile, Spliße genannt, nur einen anteilmäßigen Betrag zahlten. Beim Verkauf eines Splisses hatten alle Splißlinge ein Vorkaufsrecht, wobei der Lehnsträger den Vorrang hatte.

Gerichtsbarkeit

Die Versammlung der Springiersbacher Bauern, der Ding, war gleichzeitig auch das Gericht, vor dem grundherrschaftliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Zu diesen zählten u.a. Fragen des Erbrechts und das unbefugte Setzen, Versetzen und Verbergen von Marksteinen. Anlässlich des Dings wurden auch Unterlassungen gerügt, wie das Nichtinstalthalten der Hofstätten. Gerichtsherr war die Abtei Springiersbach, in deren Auftrag der Schultheiß dem Gericht vorsah. Die im Gericht verhängten Bußen erhielt der Abt.

Abgaben

Da die Springiersbacher Grundherrschaft eine Zins- und Rentengrundherrschaft war, zahlten die Bauern nur einen jährlichen Grundzins an die Abtei. 1507 waren zum ersten gebotenen Ding 14 Schillinge fällig. Außer diesen regelmäßigen Abgaben gab es auch außerordentliche Abgaben. Diese waren besonders im Todesfall und bei jedem Besitzwechsel fällig. Im Falle des Todes war der *Churmut* oder das *herrdel* fällig, der aus dem besten Stück Vieh (Besthaupt) oder dem besten Gewand (Bestkleid) bestand. Die Auswahl traf der Schultheiß der Abtei. Nach jedem Besitzwechsel war das *Empfangnuß* fällig, das an die Abtei für ihr Einverständnis mit dem Besitzerwechsel gezahlt werden mußte.

Gerichtsverhältnisse in Flußbach

Die Gerichtsbarkeiten

Im Mittelalter war die Gerichtsbarkeit mit der Ausübung von Herrschaft verbunden. Wer Herrschaft ausübte, besaß auch die Gerichtsbarkeit in seinem Herrschaftsbereich. Die vielen Gerichtsbarkeiten faßte man unter drei Oberbegriffen zusammen.

Die *hohe Gerichtsbarkeit* oder *Blutsgerichtsbarkeit* umfaßte Rechtsfälle, die Leben, Ehre, Freiheit und Eigentum betrafen, sowie überhaupt strafbare Handlungen, die körperliche Strafen nach sich zogen. In Flußbach stand die Hochgerichtsbarkeit dem Erzbischof von Trier zu, ausgeübt wurde sie im Hochgericht Wittlich.

Die *mittlere Gerichtsbarkeit* umfaßte Rechtsfälle, die Güterverpfändungen und Schuldver-

schreibungen, Versteigerungen, Erbschaftsangelegenheiten und vormundschaftliche Angelegenheiten betrafen. Gerichtsherr war auch hier der Erzbischof von Trier, ausgeübt wurde die Mittelgerichtsbarkeit vom Gericht zu Neuerburg.

Die *niedere Gerichtsbarkeit* umfaßte Bußfälle und Vergehen aller Art, die nicht unter die hohe und mittlere Gerichtsbarkeit fielen. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde vom Dorfgericht und den Grundgerichten ausgeübt. Zu den Befugnissen des Dorfgerichts gehörte die Verhandlung der kleineren Fälle von Zivil- und Strafsachen, die mit Bußen bis zu 10 Alben belegt wurden, wie Störungen des dörflichen Friedens durch Beleidigung oder Körperverletzung und Verstöße gegen Besitzrechte durch Überackern und Übermähen.

Zusammensetzung und Organisation der Gerichte

Den Vorsitz im Gericht führte der Richter. Dieser war ein Vertreter des Gerichtsherrn oder der dieser selbst. Seine Aufgabe bestand darin, den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung zu sichern und das Urteil zu verkünden. Gefällt wurde das Urteil aber nicht vom Richter, sondern von den Schöffen. Diese waren Männer aus dem Personenkreis bzw. Bezirk des jeweiligen Gerichtes, die das jeweilige Gewohnheitsrecht kannten. Ihren Rechtsspruch bezeichnete man auch als Weistum.

Zum *Hochgericht Wittlich* gehörten die Gemeinden Altrich, Flußbach, Lükem, Maring, Platten, Plein, Pohlbach, Wehlen, Wengerohr und Wittlich. Der Tagungsort dieses Gerichts befand sich bis Ende des 15. Jahrhunderts auf dem erzbischöflichen Hof in Altrich, dem Kirchhof^{xxii}, ab dann in der Stadt Wittlich. Den Vorsitz führte der kurfürstliche Amtmann in Wittlich als Richter; als Schöffen waren die Zender (Ortsvorsteher) der Gemeinden Altrich, Flußbach, Maring, Platten, Plein, Pohlbach, Wehlen, Wengerohr und Wittlich tätig.

Zum *Mittelgericht Neuerburg* gehörten Dorf, Flußbach, Neuerburg, Olkenbach sowie Teile von Belingen und Bombogen. Tagungsort war jeweils beim ältesten Schöffen. Das Gericht wird *vom Amt besetzt, welches aus 3 vorgeschlagenen Subjekten immer einen Schöffen ernennet und verpflichtet*^{xxiii}. Nur Olkenbach entsandte zwei Schöffen. Die Vorschläge wurden von jeder Gemeinde beim Amt in Wittlich eingereicht.

Das wichtigste *Niedergericht* in Flußbach war das Dorfgericht. Es bestand aus sieben von der Gemeinde auf drei Jahre gewählten Schöffen, die nach ihrer Wahl vom kurfürstlichen Amt verpflichtet wurden. Diese Schöffen wurden im 18. Jahrhundert auch als Vorsteher bezeichnet.

Flußbach im 18. Jahrhundert

Das Dorf und seine Gemarkung

Ende des 18. Jahrhunderts zählte Flußbach etwas mehr als 100 Einwohner und 23 Häuser. Der Umfang der Gemarkung wurde 1784 mit zwei Stunden angegeben. Flußbach grenzte an die Orte Olkenbach, Diefenbach, Wilwerscheid, Greimerath, Wittlich, Lükem, Dorf und Neuerburg. Die Gemarkungsgrenze zu Wilwerscheid und Diefenbach war gleichzeitig eine Staatsgrenze, da diese beiden Orte nicht zu Kurtrier gehörten. Die bedeutendste Straße auf Flußbacher Gebiet war die *Weinstraße*, auf der Wein von der Mosel in die Eifel transportiert wurde; an ihr befand sich eine kurfürstliche Zollstelle. Für die Instandhaltung der Wege

waren die Gemeinden zuständig, aber *diese legten niemals Hand zur Verbesserung derselben an, bis sie mit dem Bürgermeister und Schöffengericht samt und sonders im Morast liegen geblieben sind*^{xxiv}.

Im 18. Jahrhundert konnte das Dorf in drei Bereiche unterteilt werden. Das *Dorf* bestand aus zwei Siedlungsbereichen, die von den bäuerlichen Hofstätten gebildet wurden und aus der, vermutlich zu einem Hof an der Straße Im Kordel gehörenden, Brühlwiese. In unmittelbarer Nähe der umzäunten Hofstätten befand sich das ebenfalls eingefriedete Gartenland, das von den Hofbesitzern individuell bewirtschaftet wurde. Um das Dorf erstreckte sich die *Ackerflur* (T), die in Gewanne eingeteilt war; diese waren wiederum in kleine Streifen untergliedert. Jeder Bauer besaß in jedem Gewann einen oder mehrere solcher Streifen. Die Ackerparzellen lagen somit im Gemenge und konnten an den Stellen, wo keine Feldwege vorhanden waren, nur über die angrenzenden Felder erreicht werden. Das Ackerland wurde im System der Dreifelderwirtschaft genutzt und war deshalb auf drei Großfelder verteilt, bei denen jährlich ein Wechsel von Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache stattfand.

Die Ackerflur unterlag einer strengen Flurordnung: Der Bürgermeister bestimmte, wann gesät und geerntet, wann das Saatfeld eingezäunt oder der Zaun wiederum entfernt wurde, um so nach der Ernte als gemeinsame Stoppelweide für das Dorfvieh zu dienen. Wer den angesetzten Erntetermin versäumte, mußte damit rechnen, daß ihm das aufgetriebene Vieh das noch nicht geerntete Getreide vernichtete. Das Wiesenland (P) erstreckte sich entlang den Bächen und wurde von den Bauern individuell bewirtschaftet.

Neben dem Acker- und Wiesenland breitete sich der dritte Bereich der Dorfgemarkung, die Allmende, aus, die aus Heide- (Br) und Waldflächen (B) bestand. Die Allmende wurde gemeinschaftlich von allen Bauern genutzt: Die Heideflächen dienten dem Vieh als gemeinsame Weide, und ebenso standen die Gemeinwaldungen allen Bauern zur Nutzung offen. Ein Teil der Busch- und Heideflächen war Schiffelland; dieses wurde alle 22 Jahre abgebrannt und dann ein Jahr mit Roggen und ein Jahr mit Hafer bepflanzt. Der Wald, der teils Hochwald diente den Bauern als Waldmast für die Schweine, als Fundstelle für dringend benötigtes Bau- und Brennholz und als Quelle von allerlei nützlichen Dingen, wie Laub, Beeren oder Honig.

Nutzung des Landes

Die Flußbacher betrieben Subsistenzwirtschaft: "Die Früchte werden fast alle ... verbraucht, und der Überfluß ... an die Bewohner der Moselgegenden verkauft."^{xxv} Hauptnahrungserwerb war der Ackerbau, der Weinbau war im 18. Jahrhundert nur noch ein kümmerliches Zubrot.

Der Ackerbau wurde in Flußbach nach dem Dreifeldersystem betrieben. Die Fruchtfolge war Brache, Roggen (Wintergetreide) und Hafer (Sommergetreide). Auf dem Brachfeld, das ursprünglich nur als Weide genutzt worden war, wurden im 18. Jahrhundert Hülsenfrüchte, Gemüse, Klee und Rüben, und schließlich auch Kartoffeln angebaut. Der Anbau von Kartoffeln, Grundbirnen, begann sich in den 20er Jahren in Kurtrier auszubreiten. Anfangs dienten sie als Viehfutter, bald aber setzten sie sich auch als menschliches Nahrungsmittel durch.

"An Gemüsegattungen werden [in den Gärten] gepflanzt: Erbsen, Bohnen, Linsen, weiß- und roter Kohl, Kohlrabi, weiße und gelbe Rüben und Grundbirn. Diese Gemüsgattungen dienen zum eigenen Gebrauch der ... bewohner und zur Mastung ihres Viehes; auch wurde vor dem ... verbot aus den Grundbirn häufig Branntwein gebrennet."^{xxvi}

Ein Zubrot verdienten sich die Bauern mit Obstbau: "Das Obst wird von jedem Eigentümer selbst verzehret oder im kleinen verkauft. Wenn selbes aber im Überfluß wachset, so wird aus

dem Kernobst Trank und Essig gemacht und aus dem Steinobst Branntwein gebrennet."^{xxvii}
Die Viehzucht war von untergeordneter Bedeutung. Da es an Futtermitteln fehlte, wurde nur wenig Vieh im Stall gehalten. Nachdem man es möglichst lange auf der Weide gelassen hatte, schlachtete man nach dem Herbstabtrieb alle Tiere, die man nicht durch den Winter füttern konnte. Einzig die Schweinehaltung hatte eine gewisse Bedeutung, da sie Allesfresser waren und außerdem früh schlachtreif.

Die Einwohner

"Die Einwohner sind ... mittlerer Größe, aber untersetzter Statur. Ihr Körper ist fest und gesund. Ihre Gesichtsfarbe ist lebhaft und ihre Haare sind fast allgemein von dunkelbrauner Farbe. Ihr Geist und ihre Art zu denken ist kurz und eingeschränkt; sie befasst die nötigen Kenntnisse der Religion, von ihrem Ackerbau und Hauswirtschaft. In ihren Arbeiten sind sie etwas langsam, aber desto dauerhafter und anhaltender. Unter sich sind sie friedlich und verträglich; dem Staate sind sie treue und gehorsame Untertanen. Ihre Nahrung ist im allgemeinen schlecht. Sie besteht fast einzig in Gemüs, Mehlspeisen und Milch. Das gemästete Viehe, Butter und Eier werden größtenteils verkauft, und der reichere Einwohner pfleget kaum einigemal in der Woche etwas geräuchertes Fleisch zu essen. Ihre [tägliche] Kleidung bestehet ... in ...Tirtai (ein von Woll und Leinen gewebter Stoff), den der Landmann selbst verfertigt, und an Sonn- und Feiertagen [wird] ... dunkelblaues Tuch getragen. ... auf dem Lande war in der Zeitepoche von 1789 kaum ein Ort, wo nicht auch ein Wirt war; und wenn Geschäfte den Landmann zur Stadt oder an die Mosel führten, so kehrte er selten ohne vom Wein berauschet nach Haus zurück."^{xxviii} "Die Sitten der Landbewohner sind ... etwas rau und so wie ihr Körper steif. ... Ihre Beschäftigung die ganze Woche hindurch ist Arbeit. An Sonn- und Feiertagen - nach dem Kirchendienst - versammelt sich das junge Volk zu ländlichen Spielen, und die Ältern unterhalten sich bei der Pfeife Tabak mit landwirtschaftlichen Gesprächen. Auf solche Weise erzogen leben sie sehr vergnügt und ohne höhere Ansprüche fort. Ihr einzig Bestreben ist, die Anzahl ihrer Grundgüter zu vermehren. Ihre Hütte, Kost und Kleidung mag übrigens noch so schlecht sein."^{xxix}

Politische Zugehörigkeit

In Flußbach war der Trierer Kurfürst alleiniger Landesherr. Er war im Besitz aller der Landesherrschaft zustehenden Rechte, wie "Güterschatzung, Schirmgeld, Frohnden, Beedwein, Zoll, Judengeleit, Jagdbarkeit zu fordern, zu geben und auszuüben"^{xxx}. Flußbach gehörte zum Amt Wittlich, das 32 Gemeinden umfaßte und in die vier Pflügen des Wittlicher Tals, des Escher Tals, der Moselorte und der Berggemeinden eingeteilt war. Flußbach gehörte zusammen mit Wittlich, Altrich, Bombogen, Dorf, Lüxem, Neuerburg, Olkenbach, Platten und Wengerohr zum Wittlicher Tal. An der Spitze des Amtes stand ein adliger Amtmann, für den ein Amtsverwalter die Geschäfte führte. Die Verwaltung der kurfürstlichen Abgaben und Einkünfte oblag dem Amtskellner. Für die Kellerei^{xxxi} in Wittlich mußte jeder Flußbacher Bauer, der ein Gespann besaß, einen Tag Roggen und Hafer säen und die Spannfröhnden leisten.

Steuern und Abgaben

Die Steuern und Abgaben bestanden in Kurtrier in der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer. Berechnet wurde die *Grundsteuer* nach dem durchschnittlich erwirtschafteten Reinertrag. Ein Prozent davon wurde Simpel genannt. Erhoben wurden während des 18. Jahrhunderts in der Regel 24 Simpel jährlich, also rund ein Viertel des Reinertrages. Von der Grundsteuer befreit waren seit 1729 die Güter der Abtei Springiersbach und der Grafen von Kesselstadt und Manderscheid sowie der Familie von Auwach. Die *Gewerbesteuer*, das Nahrungsgeld, war von allen zu entrichten, die ein, dem eigenen Bedarf nicht unmittelbar gewidmetes Gewerbe ausübten (Handwerker, Händler und Gastwirte). In Flußbach zahlte 1734 niemand ein Nahrungsgeld. Die *Personalsteuer*, Schirm- oder Ehegulden genannt, betrug je Ehe oder Haushalt 1 Gulden jährlich. Witwen zahlten nur 36 Alben. Die Flußbacher zahlten 1734 12 Gulden 36 Alben.

Die Gemeindeverfassung

Flußbach zählte 1784 18 Bürger und 3 Beisitzer. *Bürger* war, wer im Dorf lebte, dort Haus und Hof besaß und ein Bürgergeld, an die Gemeinde gezahlt hatte. Ein Bürger war zur Teilnahme an allen Gemeindennutzungen berechtigt. Wer dagegen nur ein Einzugsgeld bezahlt hatte, galt nur als *Beisitzer* und hatte nur eingeschränkte Nutzungsberechtigungen. Die Inhaber der Güter der Grafen von Kesselstatt und von Manderscheid, der Familie von Auwach und der Abtei Springiersbach beanspruchten keine besonderen Freiheiten, wie die Befreiung vom Bürgergeld.

Oberstes Organ der Selbstverwaltung war die *Gemeindeversammlung*, zu der alle Gemeindeglieder erscheinen mußten. Sie waren gehalten, sich bei der Versammlung ruhig und ordentlich zu betragen; Aufruhr und Schlägereien unterlagen besonders schweren Strafen. Die Entscheidungen fielen durch Mehrheitsentscheid. Der Gemeindeversammlung mußte einmal im Jahr die Gemeindeordnung vorgelesen werden.

Der *Bürgermeister* wurde von der Gemeindeversammlung in freier Wahl für ein Jahr gewählt. Er repräsentierte die Gemeinde nach außen, hatte polizeiliche Befugnisse und die Oberaufsicht über die gemeindliche Besitzungen, und er wachte über die Einhaltung der von der Gemeinde beschlossenen Statuten (Überwachung der Feuerstätten und der Flurordnung). Außerdem erhob der Bürgermeister die Steuern und Gemeindeabgaben und verrechnete diese mit dem Amt bzw. der Gemeinde. Im Kriegsfall hatte er die Lasten nach der Leistungsfähigkeit der Einwohner zu verteilen und für deren Erfüllung zu sorgen. Am Ende seiner Amtszeit mußte der abtretende Bürgermeister vor der Gemeinde Rechenschaft über seine Tätigkeit geben.

Unterstützt wurde der Bürgermeister bei seiner Amtsführung von den *Vorstehern* bzw. Schöffen des Dorfgerichts. Sie sollten gemeinsam das Gemeindebeste besorgen.

Wald- und Flurschützen, von der Gemeinde eingesetzt und vom Amt verpflichtet, überwachten den Wald, das gemeindliche Weideland und die Weinberge, und sie gaben das Bauholz aus.

Ein wichtiges Gemeindeamt war das des *Gemeindehirten*. Alle Einwohner waren verpflichtet, ihr Vieh von ihm weiden zu lassen. Dafür erhielt er von jedem Einwohner, entsprechend der Zahl des Viehs, eine Entlohnung. Der Hirte war verpflichtet auf Viehkrankheiten zu achten und diese unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Die kirchlichen Verhältnisse bis 1794

Zur Geschichte der Pfarrei Bombogen

Die Pfarrei Bombogen ist aus einer Eigenkirche der Abtei St. Maximin für ihre Bauern vermutlich im 9. Jahrhundert hervorgegangen. Die Pfarrei entsprach in ihrer Ausdehnung der Maximiner Grundherrschaft.

Die Pfarrkirche wird erstmals in einer Urkunde von 1140 erwähnt. 1475 werden erstmals die Filialkirchen genannt: Lüxem, Flußbach und Hatzdorf. 1656/57 werden Flußbach, Lüxem, Neuerburg und Wengerohr als Filialen aufgeführt. Neuerburg war an die Stelle von Hatzdorf getreten, das von seinen Bewohnern verlassen worden war. Wengerohr war 1593 durch den Bau einer Kirche in den Rang einer Filiale aufgestiegen. In dieser Zusammensetzung bestand die Pfarrei Bombogen bis ins 20. Jahrhundert. Um 1150 ging die Pfarrei in den Besitz des Erzbischofs von Trier über, der sie 1276 dem Stift Kyllburg inkorporierte. Diesem gehörte die Pfarrei bis 1794.

Die Verhältnisse nach der Visitation von 1715

1715 bestand die Pfarrei Bombogen aus den Gemeinden Bombogen, Neuerburg, Lüxem, Flußbach, Wengerohr und Dorf. 106 Familien wohnten im Pfarrbezirk. Eigentlicher Pfarrer war das Stift Kyllburg. Dieses ließ sich durch einen ständigen Vikar vertreten. 1715 war dies Johann Junck.

Zehntherrn in Bombogen waren zu zwei Drittel der Erzbischof von Trier und zu einem Drittel das Stift Kyllburg. Der Pfarrer erhielt in allen Dörfern außer Flußbach einen Teil des dem Stift zustehenden Zehntdrittels, in Flußbach erhielt er das volle Drittel. Der Zehnt war zum Unterhalt des Pfarrers vorgesehen. Er war als Grundlast konzipiert: Der Besitzer von Kulturland war jährlich zur Abgabe eines Teils des Bodenertrages verpflichtet. Man unterschied den großen Zehnt, der z. B. von Getreide, Holz, Wein, Großvieh zu leisten war, und den kleinen Zehnt, der von Gartenfrüchten, Obst und tierischen Produkten zu leisten war. Bombogen war nicht nur das geistliche Zentrum der Pfarrei, wohin die Flußbacher sonntags über den Messeberg zur Kirche gingen, sondern auch das schulische, da sich dort die Schule für die Flußbacher Kinder befand. Der Schulraum befand sich über dem Beinhaus. Zum Unterhalt mußte auch die Gemeinde Flußbach beitragen.

Der Pfarrer war verpflichtet, an sechs Tagen im Jahr die Messe in Flußbach zu halten: An den Tagen der Kirchweihe und des Kirchenpatrons, sowie an vier Jahrgedächtnissen. Außerdem hörte er in der Osterzeit die Beichte in Flußbach. In der Filialkirche konnten Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen vorgenommen werden. Die Flußbacher Kirchenfabrik bestand 1715 aus verschiedenen jährlichen Einkünften in Höhe von 25 Gulden und ungefähr einem Krug Öl.

Flußbach unter der Trikolore

Mit dem Einmarsch französischer Truppen am 5. Oktober 1794 in Wittlich begann auch für Flußbach eine neue Epoche, die das Leben des Dorfes und seiner Einwohner in nahezu allen Bereichen grundlegend verändern sollte. Jahrhundertlang gewachsene Strukturen wurden radikal zerstört und neue Entwicklungen in Gang gesetzt. Die Veränderungen beschränkten sich nicht nur auf das öffentliche Leben, sondern griffen auch tief in die private Sphäre jedes Einwohners ein.

Besatzungszeit

Nach dem Einmarsch der Franzosen erwiesen sich die Parolen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zunächst nur als leere Worte. Die Wirklichkeit bestand in horrenden Kontributionen, nicht enden wollenden Requirierungen, dauernden Durschmärschen und Einquartierungen auf Kosten der Bevölkerung. Den Franzosen lag wenig daran, dem eroberten Land eine neue Ordnung zu geben, vielmehr waren sie darauf bedacht, die Ressourcen des Landes restlos zur Finanzierung des Krieges und zur Versorgung der Truppen auszuschöpfen. Gleichzeitig wurde das Land von einer Viehseuche, wohl der Maul- und Klauenseuche, heimgesucht, die das Zugvieh, Ochsen und Kühe, hinwegraffte.

Verschlimmert wurde die Situation durch das Aufkommen von Räuberbanden infolge des Zusammenbruchs von Recht und Ordnung. In unserer Gegend war es die Moselbande, die ihren Mittelpunkt in der Schmiede des Hans Bast Nikolai in Krinkhof hatte, die die Bevölkerung terrorisierte. Selbst vor Mord scheute die Bande nicht zurück.

Diese schwere Zeit endete 1797, als Österreich im Frieden von Campo Formio der Abtretung der linksrheinischen Lande an Frankreich zustimmte. Da Preußen dies bereits 1795 getan hatte, war Frankreich dieser Gebiete nun sicher und gliederte sie 1798 der Republik ein. Mit der Eingliederung endete die harte Besatzungszeit und Recht und Ordnung hielten wieder Einzug.

Neuordnung von Verwaltung und Rechtswesen

Mit der Angliederung an Frankreich wurde auch die französische Verwaltungsordnung eingeführt. Deren Aufbau wurde 1800 von Napoleon in zentralistischem Sinne abgeschlossen. Flußbach verlor seine Selbstverwaltung und wurde mit Bausendorf, Diefenbach, Dorf, Neuerburg, Olkenbach und Wilwerscheid in der Mairie Neuerburg vereinigt. Der Maire (Bürgermeister) kümmerte sich um die Gemeindeangelegenheiten und war in seinen Entscheidungen vom Präfekten abhängig. Ihm zur Seite stand ein Gemeinderat, dessen Mitglieder vom Präfekten ernannt waren; er hatte nur beratende Funktion. Die Mairie Neuerburg gehörte zum Arrondissement Trier im Saardepartement, an deren Spitze der von Napoleon ernannte Präfekt mit Sitz in Trier stand.

Auch das Rechtswesen wurde vereinheitlicht. Mit dem Code Civil und dem Code Penal wurde ein einheitliches Zivil- und Strafrecht geschaffen. Durch den Fortfall der Privilegien konnte auch die Gerichtsorganisation vereinheitlicht werden. Für das Arrondissement Trier wurden je ein Zivil- und ein Strafgericht eingerichtet, von denen an Apellationsgerichten Berufung eingelegt werden konnte. Die Gerichte wurden mit Geschworenen besetzt und das Verfahren war öffentlich und mündlich. Das französische Recht und die Gerichtsorganisation blieben bis 1900 in Kraft.

Steuern

Weniger beliebt war das neue Steuersystem. "Ehemals kannte man nur die Grund- und Personalsteuer. Hatte der Untertan diese entrichtet, so konnte er in allem frei handeln und brauchte an nichts zurückdenken. Dermalen aber sind der Abgaben, der Formalitäten und Strafen so viel und mancherlei, daß der unerfahrene Bürger in einer beständigen Sorge und Angst daher gehet und immer fürchtet, in eine Schlinge zu fallen, er möge vorwärts oder rückwärts gehen. Alle übrigen indirekten Abgaben sind dem ehemals trierischen Untertan fremd und um so lästiger, als sie ihm vorhin nicht einmal dem Namen nach bekannt waren. Einige dieser Abgaben, ... das Fenstergeld und die Sukzessionsgebühren^{xxxii}, waren dem hiesigen Bewohner besonders empfindlich ... Dermalen aber versetzten die neuen Abgaben der vereinigten Gebühren^{xxxiii} ihm erst den letzten Schlag."^{xxxiv}

Neuordnung der Gesellschaft

Mit der französischen Gesetzgebung wurde auch die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz eingeführt. Die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit wurden abgeschafft und das Feudalsystem beseitigt. Die Bauern waren nun Eigentümer ihrer Höfe und von grundherrlichen Abgaben und Diensten befreit. Ihren Besitz konnten sie nun ungehindert teilen und vererben. Die Gewerbefreiheit wurde eingeführt. Von nun an entschied vor allem das Vermögen über die gesellschaftliche Stellung und nicht mehr die Geburt.

Säkularisation und Versteigerung der Nationalgüter

Schon 1796 war den Geistlichen die Nutzung der Kirchengüter entzogen worden, deren Einkünfte fortan der Staat kassierte, der den Geistlichen als Ausgleich Pensionen zahlte. 1802 wurden mit Zustimmung des Papstes die Abteien, Stifte und Klöster aufgehoben und deren Besitz verstaatlicht (säkularisiert). Ausgenommen blieben nur der Dom und die für Gottesdienste benötigten Kirchen. Abgerissen wurde u.a. die Klosterkirche in Himmerod, während die Springiersbacher Kirche als Pfarrkirche erhalten blieb. Dem Bischof von Trier gelang es auch, die Rückgabe des Pfarrwittums, das zum Unterhalt der Pfarrer diente, zu erreichen.

Die beschlagnahmten Kirchengüter wurden zusammen mit den Gütern geflohener Adliger als Nationalgüter versteigert. Die Flußbacher Nationalgüter wurden 1807 und 1808 versteigert. Fast alle ersteigerten die Grafen von Kesselstatt für 6635 Francs.

1. Der Manderscheider Anteil am Frasnäldchen, 6 ha.
2. Ein ehemals den Manderscheidern gehörendes Stück Ackerland, 27 a, und eine Wiese, 20 a.
3. Eine ehemals den Manderscheidern gehörende Wiese, 11 a, und drei Stücke Ackerland, 1 ha 3 a, die zum Konzenhöfchen gehörten.
4. Ehemals manderscheidisches Ackerland, 18 a, und fünf Wiesen, 1 ha 33 a.
5. 13 Stücke Ackerland, 3 ha 38 a, neun Wiesen, 2 ha 23 a, und 13 Stücke Wildland, 6 ha 64 a, die vormals der Abtei Springiersbach gehört hatten.
6. Ein Stück Wildland, 65 a, das zum ehemals kurfürstlichen Osburger Hof in Neuerburg gehörte, wurde mit diesem an eine Käufergruppe versteigert.

Unterdrückung von Kirche und Religion

Die Eingriffe der Franzosen in den religiösen Bereich griffen tief in das Leben der Menschen ein. Ihre Maßnahmen zielten darauf, die Religion aus dem öffentlichen Leben zurückzudrängen und die Kirche dem Staat zu unterwerfen.

Bereits mit der Besetzung wurde der Gregorianische Kalender durch den Revolutionskalender ersetzt. Der 22. September 1792 war der Tag 1 des Jahres 1 der Republik. Alle Monate hatten 30 Tage zu drei Dekaden à 10 Tagen, so daß die Woche und der Sonntag fortfielen. Die Monate erhielten neue Namen nach Naturerscheinungen und hießen z. B. Nebel-, Schnee- oder Hitzemonat. Dieser Kalender erwies sich als unpraktikabel und er war gegen den Widerstand der Bevölkerung, die ihren gewohnten Lebensrhythmus nicht aufgeben wollte, nicht durchsetzbar. Mit dem 1. Januar 1806 wurde der alte Kalender wieder eingeführt. Auch die republikanischen Feste, die die kirchlichen ersetzen sollten, fanden keinen Anklang und die Entweihung der Kirchen empörte die Bevölkerung.

Die Jahre 1796-1798 bildeten den Höhepunkt der kirchenfeindlichen Politik. Die Kirchengüter wurden beschlagnahmt, den Klöstern wurde die Aufnahme von Novizen untersagt. Mit der Eingliederung nach Frankreich wurden auch dessen Religionsgesetze eingeführt. Kirchliche Handlungen und Symbole waren in der Öffentlichkeit verboten. Es gab keine Wallfahrten und Prozessionen mehr, und auch die herkömmlichen Beerdigungsriten waren untersagt. Geistliche durften sich nicht mehr in ihrem Habit auf der Straße zeigen und hatten einen Eid auf die Republik und ihre Gesetze zu leisten. Die Führung der Zivilstandsregister war den Pfarrern nicht mehr erlaubt. Statt dessen wurden die Zivilehe und das Standesamt eingeführt.

Eine Wende in der Religionspolitik trat mit der Machtübernahme Napoleons 1799 ein. Aus politischen Gründen sah dieser den Religions- und Kirchenkampf als Irrweg an und suchte den Ausgleich mit dem Papst. 1801 kam ein Konkordat zustande. Die katholische Religion wurde anerkannt und ihre Ausübung garantiert. Eine Neuorganisation der Kirche sollte durchgeführt werden: Die alte Kirchenorganisation wurde aufgehoben und eine Neueinteilung der Bistümer und Pfarreien angeordnet. Die Bischöfe sollten vom Staat ernannt und vom Papst bestätigt werden. Im Gegenzug stimmte der Papst der Säkularisation zu.

Die Pfarrei Flußbach

Errichtung der Pfarrei

1802 wurde das Bistum Trier errichtet, dessen Gebiet dem des Saardepartements entsprach. Zum Bischof wurde Charles Mannay ernannt. Dieser befaßte sich umgehend mit der Aufgabe der Neueinteilung der Pfarreien. Dabei war er an die Organischen Artikel gebunden, die gleichzeitig mit dem Konkordat in Kraft gesetzt wurden. Diese bestimmten, daß in jedem Friedensgerichtsbezirk (Kanton) eine Pfarrei und zusätzlich nach Bedarf Hilfspfarreien (Sukkursalen) einzurichten seien, die der Aufsicht und Leitung des Pfarrers unterliegen und etwa 500 Seelen umfassen sollten. Über Anzahl und Umfang der Sukkursalen mußte sich der Bischof mit dem Präfekten verständigen und den Organisationsplan der Regierung zur Genehmigung vorlegen. Im Gegensatz zu den Pfarrern erhielten die Hilfspfarrer kein staatliches Gehalt; sie sollten aus der Gruppe der pensionsberechtigten Geistlichen

(ehemalige Mönche) rekrutiert werden. So hoffte der Staat Geld zu sparen.

Mit der Verordnung vom 9. Mai 1803 wurde die neue Pfarrorganisation für das Bistum Trier in Kraft gesetzt. Für den Kanton Wittlich wurde die Pfarrei Wittlich errichtet zu der 16 Hilfspfarreien, darunter Flußbach, gehörten. Am 10. Mai legten die Pfarrer und Hilfspfarrer des Arrondissements Trier ihren Eid des Gehorsams und der Treue gegenüber dem französischen Staat während eines Gottesdienstes im Dom vor dem Präfekten ab.

Pfarrei und Pfarrer

Die Pfarrei Flußbach umfaßte außer Flußbach noch Diefenbach und Lükem. Pfarrort wurde Flußbach deswegen, weil es in der Mitte zwischen den anderen Orten lag. Neben der Pfarrkirche gab es auch in den Filialorten Kapellen. Von diesen drohte der Lükemer Kirche zeitweise die Versteigerung, aber auf Antrag des Bischofs wurde ihre Erhaltung von der Regierung genehmigt. Pfarrer von Flußbach war Johann Wilhelm Lauer. Geboren am 2.10.1759 in Wittlich, war er vor der Ernennung zum Pfarrer von Flußbach Vikar in Naurath, Echternach und Dudeldorf sowie sieben Jahre in Bombogen gewesen. 1804 ging er als Pfarrer nach Züsch und von 1811 bis zu seinem Tod am 9. September 1830 war er Pfarrer in Rachtig. Er wird 1803 als von normalem Körperwuchs, aber mit einem ein wenig vorspringenden, spitzen Kinn beschrieben. Der Bischof schätzte ihn als guten Geistlichen ein.

Die Unterdrückung der Pfarrei

Von August bis September 1803 unternahm Bischof Mannay eine Visitationsreise durch das Bistum, um die Pfarrorganisation zu überprüfen. Ein Ergebnis war die Unterdrückung der Pfarrei Flußbach und die Angliederung von Flußbach und Lükem an Bombogen und von Diefenbach an Greimerath.

Der Hauptgrund war nicht, wie der Bombogener Pfarrer Junk 1832 angab, daß *Lükem auf die Mehrzahl der Einwohner Lükem zum Pfarrort haben wollte*^{xxxv}, sondern die fehlenden Mittel zum Unterhalt der Pfarrei. Da die Flußbacher Kirche als Pfarrkirche zu klein war, wäre ein Neubau notwendig geworden. Dafür aber fehlten den durch den Krieg verarmten Gemeinden die Mittel. Infolgedessen weigerten sich Diefenbach und Lükem Beiträge zu leisten. Auch der Unterhalt des Pfarrers war nicht gesichert, da kein Pfarrvermögen vorhanden war, und Lauer kein Pensionsempfänger war. Für die Entlohnung hätten die Gemeinden aufkommen müssen. Da auch der Staat keine Mittel bereitstellen wollte, war das Schicksal der Pfarrei besiegelt. Nachdem Pfarrer Lauer bereits 1804 nach Züsch gewechselt war, wurde die Pfarrei Flußbach durch die zweite Pfarrorganisation vom 5. Juli 1805 unterdrückt^{xxxvi}.

Aus dem 19. Jahrhundert

Auswanderer

Die schlechte wirtschaftliche Lage veranlaßte einige Flußbacher ihren Verdienst außerhalb der Eifel im Ruhr- oder Saargebiet zu suchen. Nach den Vereinigten Staaten wanderten dagegen nur zwei aus:

Adam Barz, geboren am 13.03.1845, ledig, Entlassungsurkunde ausgestellt am 1.10.1868, Reisemittel: 100 Taler.

Michel Dresen, geboren am 27.11.1868, ledig, Entlassungsurkunde ausgestellt am 12.08.1891, Reisemittel: 200 Mark.

Die kirchlichen Verhältnisse

Seit 1805 gehörte Flußbach wieder zur Pfarrei Bombogen. Während der preußischen Zeit blieb es ein rein katholisches Dorf.

Zur Sonntagsmesse mußten die Flußbacher, wie schon in den Jahrhunderten zuvor, über den Messeberg nach Bombogen gehen. Die Sonntagsmesse fand im Winter um 10.30 Uhr, im Sommer um 10 Uhr statt. Nachmittags mußten die Kinder noch einmal nach Bombogen zur Christenlehre, die um 14 Uhr stattfand. Dort lernten die Kinder den Katechismus. 1832 wurde der Katechismus des katholischen Aufklärers Ignaz von Felbiger verwendet.

Der Gesang in der Kirche war lateinisch und deutsch. Benutzt wurden vor der Einführung des Trierer Bistumsgesangbuchs 1846 vor allem Martin von Cochems *Himmelsschlüssel*, das Lehr- und Gebetbuch des Ägidius Jais mit dem Titel *Guter Samen auf ein gutes Erdreich* und das *Kurtrierische Gesangbuch* von 1786.

Das Wallfahrtswesen erlebte, nachdem es noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den Bischöfen bekämpft worden war, in den vierziger Jahren durch die Förderung Bischof Arnoldis einen neuen Aufschwung. Seitdem fand die Prozession der Pfarrei Bombogen nach Klausen wieder regelmäßig statt. Tag der Wallfahrt war der Michaelstag (28. September).

Mit seinen Pfarrkindern konnte der Pfarrer lange nicht zufrieden sein. Die Kriege und die französische Herrschaft hatten zu einer Lockerung der Sitten geführt. 1832 klagte der Pfarrer: "Der Gottesdienst an den Sonntagen wird nicht gebührend besucht; viele begeben sich an diesen Tagen hinaus wegen irgendwelcher Arbeiten, oder gehen in die Moseldörfern oder in die Stadt Wittlich. Sodann vernachlässigen viele Jugendliche die Katechese an diesen Tagen."^{xxxvii} 1851 stellt er eine Verbesserung der Sitten fest: "Es wird viel seltener als früher gegen die Tugend der Keuschheit gesündigt; keusch und züchtig gehen die Brautleute in die Ehe; uneheliche Kinder sind ungewohnt und tauchen nur vereinzelt auf; die Pfarrkinder nehmen oft die Sakramente der Buße und der Eucharistie in Empfang und wenden viel Eifer und Sorgfalt für die Verbesserung des Lebenswandels auf. Einige wenige stehlen Holz aus den Gemeindewäldern, um es zu verbrennen."^{xxxviii}

-
- i Der tiefste Punkt befindet sich am Ortsausgang in Richtung Lüttem, der höchste Punkt auf der Siedlung. - Die amtlichen Höhen werden in Deutschland in m ü. NN angegeben. Normal Null ist die Niveauläche, die mit dem am Amsterdamer Pegel beobachteten Mittelwasser der Nordsee zusammenfällt.
- ii 50 Jahre Kirchengemeinde Lüttem-Flußbach, S. 34..
- iii W. Jungandreas: Die Orts- und Flurnamen des Kreises Wittlich. S. 29/30.
- iv MUB III S. 365; Eiflia Illustrata S. 93; Trier. Chronik V, 1908. S. 44; Grimm: Weisthümer V, 2. S. 401; Das Dekanat Zell nach der Visitation i. J. 1569, S. 58; Regesten Bourscheid Nr. 2162; Kantenich: Das alte kurtrierische Amt Wittlich; Eiflia Illustrata S. 93; 50 Jahre Kirchengemeinde Lüttem-Flußbach, S. 34
- v Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Bd. III S.
- vi St. Maximin liegt in der Nähe von St. Paulin. Die Kirche dient heute als Mehrzweckhalle.
- vii Levison: Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634. S. 133.
- viii MURB I Nr. 516.
- ix F. Pauli: Das Landkapitel Kaimt-Zell. S. 176.
- x Die dort niedergeschriebene Fassung entspricht der letzten 1220 fertigen Bearbeitung.
- xi Chartular der Abtei St. Maximin. Stadtbibliothek Trier Nr. 1632/396 p. 191-296.
- xii MRUB II, S. 428-467. Hier S. 446/47.
- xiii Heute Wüstung. Der Flurname Meinungen bei Neuerburg erinnert an den Hof.
- xiv Auf den Eigenfeldern werden Gartenfrüchte, Obst und Rüben angebaut, zum teil waren sie aber auch Wiesen.
- xv *Mansus* ist eigentlich eine Flächeneinheit. Aber da er gewöhnlich eine Hofstelle mit der Fläche von 30 Morgen meint, wird er schließlich in der Bedeutung von Hof gebraucht.
- xvi Zu Weihnachten kam ein Mönch oder sonst ein Beauftragter der Abtei um den Hof zu überprüfen.
- xvii Heute Wüstung bei Neuerburg. Die Nikolauskapelle erinnert an den Ort.
- xviii Den Besche genannten Ort möchte ich mit Olkenbach identifizieren, wo St. Maximin Besitz hatte, und von dem Pauli annimmt das es auch ursprünglich zur Pfarrei Bombogen gehört habe.
- xix Ursprünglich an einen Hof angegliedertes Wildland zur Anlage eines Weinberges, daß später eine selbstständige Wirtschaftseinheit wurde.
- xx Kontrolle beim Besuch zu Weihnachten.
- xxi Grimm: Weisthümer. Bd. 2. S. 402.
- xxii Altrich war das ursprüngliche Zentrum des Wittlicher Tales, bevor Wittlich dazu wurde.
- xxiii Kantenich: Das alte kurtrierische Amt Wittlich
- xxiv Schumm: Der Kanton Wittlich im Jahre 1804. S. 17/18.
- xxv Schumm: Der Kanton Wittlich im Jahre 1804. S. 62.
- xxvi Schumm: Der Kanton Wittlich im Jahre 1804. S. 62/63.
- xxvii Schumm: Der Kanton Wittlich im Jahre 1804. S. 64.
- xxviii Schumm: Der Kanton Wittlich im Jahre 1804. S. 45/46.
- xxix Schumm: Der Kanton Wittlich im Jahre 1804. S. 28/29.
- xxx Kantenich: Das alte kurtrierische Amt Wittlich. S. 182.
- xxxi Die Kellerei war das Amtsgebäude des Kellners und stand an der Stelle der heutigen Sparkasse.
- xxxii Erbschaftssteuer. Das Fenstergeld führte dazu, daß Häuser mit kleinen Fenstern gebaut wurden.
- xxxiii Wein-, Viez-, Bier-, Branntwein-, Tabak- und Spielkartensteuer.

-
- xxxiv Schumm: Der Kanton Wittlich im Jahre 1804. S. 37.
- xxxv Zitiert nach: Bastgen: Bombogen im Wittlicher Tal. S. 42.
- xxxvi Dem Pfarrer von Bombogen wurde durch die zweite Pfarrorganisation ein staatliches Gehalt von 500 Francs zuteil.
- xxxvii Bistumsarchiv Trier Abt. 40, Nr. 121: Visitation des Dekanates Wittlich 1832.
- xxxviii Bistumsarchiv Trier Abt. 40 Nr. 152: Visitation des Dekanates Wittlich 1851.